

3. Tagung zum Koordinationsrecht

Sachverhalt

In einer Halle einer ehemaligen Holzfabrik kam es zu einem Grossbrand mit Explosionen, als ein Arbeiter mit dem Schweissgerät der eingemieteten Autoreparaturwerkstätte Schweissarbeiten an einem Kundenauto ausführte. Der Arbeiter konnte eigentlich nicht schweissen; er erhielt die Anweisung von seinem Chef, der das Schutzgasschweissgerät zur Verfügung stellte und auch eine Schweisskabine aus Pressspanplatten, in welcher die Schweissarbeiten durchgeführt wurden, errichtete. Zudem wurden in der Autoreparaturstätte unerlaubt explosive Stoffe gelagert. Mit dem privaten Gebäudeeigentümer der Holzfabrik weist die Autoreparaturwerkstätte einen Mietvertrag auf. Die Holzfabrik war in Holzbauweise errichtet und besass keinen Feuerlöscher. Bei der Brandbekämpfung der gemeindeeigenen Feuerwehr (Variante 1: Milizfeuerwehr; Variante 2: Berufsfeuerwehr) wird ein Feuerwehrmann, dem von der Feuerwehr eine ungenügende Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wurde, schwer verletzt, invalid zu 100 % und dauernd pflegebedürftig. Der schweisende Arbeiter wird ebenfalls verletzt, allerdings nicht invalidisierend.